

TEILEGUTACHTEN

Nr. 97-0702-00-01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderräder, Typ 26.85.8 und Typ 26.10.8
Hersteller: O.Z. Racing

Seite 1

Dieses Gutachten dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder den Kraftfahrzeugsachverständigen/Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zu § 29 StVZO bei Einzelabnahmen nach § 19 (3) Nr.4 StVZO.

Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit ab 01.01.1998, wenn der Hersteller bis dahin kein gültiges Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX zu § 19 StVZO nachweisen kann.

Auftraggeber: O.Z. Wheels
Obere Stegwiesen 29
88400 Biberach/Riß 1

Prüfgegenstände: PKW-Sonderräder
Achse 1 Achse 2

Typ: 26.85.8 26.10.8

Radgröße: 8,5 J x 18 H2 10 J x 18 H2

Anlage	Ausf.	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring	Mittenloch- ϕ [mm]	zul. Radlast [kg]	Lochkreis- ϕ [mm]/Lochz.	Einpreßtiefe [mm]	Abrollumfang [mm]
-	205	26.85.8.205	XL- ϕ 72,56	72,56	735	120/5	13	2100
-	205	26.10.8.205	XL- ϕ 72,56	72,56	735	120/5	19	2100

Kennzeichnung: Stylingseite Anschlußseite

Handelsmarke: O.Z. Racing -
Radtyp u. Ausführung: s.o. -
Radgröße: s.o. -
Einpreßtiefe: s.o. -

Zentrierart: Mittenzentrierung

Prüfverfahren:

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" vom 27.07.1982 geprüft.

Dauerfestigkeit:

Die Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e. V. liegen vor.

Verwendungsprüfung:

An den aufgeführten Fahrzeugen wurden Anbau-Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen- entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990 Anhang I durchgeführt.

TEILEGUTACHTEN

Nr. 97-0702-00-01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderräder, Typ 26.85.8 und Typ 26.10.8
 Hersteller: O.Z. Racing

Seite 2

Radbefestigungsteile: (mitgeliefert)

	Art	Typ	Gewinde	Bund	Schaftlänge	Anzugsmoment	Mindesteinschraubtiefe
-	Schraube	--	M12x1,5	60°Kegel	--- mm	110 Nm	6,5 Umdrehungen

Spurverbreiterung: innerhalb 2%

Verwendungsbereich: BMW

5120-BM3.858.RV2

Fahrzeugtyp	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufsbezeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
BMW 5/H	E 700	BMW 5-Reihe Limousine	83-155	235/40R18 R02)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A16)A37) F06)F24)K07) K22)K42)K46) R21)V98)Z92)
	E 700/1		83/85/105/110/141/155/160/210	245/40R18 M02)R35)	
M5/H	F 022	M5	232/250	275/35R18 K04)R03)	
		M5 Kombi	250		
BMW 7/1	E 296	BMW 7-Reihe	138-162/210/220	235/40R18 R02)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A16)A37) F06)F24)K07) K22)K42)K46) R21)V98)Z92)
	E 296/1		138-160/210/220	245/40R18 M02)	
7/G	e1* 93/81* 0007*..	BMW 7-Reihe	105/142/155/160 173/210/240	235/50R18 R02)R35)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A16)A37) K08)K42)K49) K56)R21)Z90) Z92)V60)
				255/45R18 R03)R35)	
				285/40R18 K04)R03)	
8/E	F 383 e1* 93/81* 0008*..	BMW 8-Reihe	160/210/220/240	245/40R18 R02)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A16)A37) R21)V98)Z66)
				275/35R18 K02)R03)	
				285/35R18 K02)R03)	

Auflagen und Hinweise:

TEILEGUTACHTEN

Nr. 97-0702-00-01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderräder, Typ 26.85.8 und Typ 26.10.8
Hersteller: O.Z. Racing

Seite 3

- A03 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von Fahrzeughersteller Fahrzeugtyp und Fahrzeugidentifizierungsnummer bescheinigen zu lassen.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A06 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden.
- A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifendruck zu beachten ist.
- A12 Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A16 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A37 Es sind nur schlauchlose Reifen und die vom Radhersteller montierten Metallschraubventile zulässig.
- F06 An Achse 1 ist, sowohl bei maximal ausgefederter Achse als auch bei zulässiger Achslast, der ausreichende Abstand (mind. 5 mm) zwischen Rad-Reifen-Kombination und Federbein bzw. Stoßdämpfer zu überprüfen.
- F24 An Achse 2 ist zwischen Rad-Reifen-Kombination und Längslenker auf einen Mindestabstand von 5 mm zu achten. Beim Erreichen dieses Grenzwertes ist auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung das zu verwendende Reifenfabrikat festzulegen.
- K02 Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausauschnittkanten an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K04 Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der Kotflügel an Achse 2 bzw. der inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K07 Gegebenenfalls ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- K08 Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

TEILEGUTACHTEN

Nr. 97-0702-00-01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderräder, Typ 26.85.8 und Typ 26.10.8
Hersteller: O.Z. Racing

Seite 4

- K22 Gegebenenfalls ist im Radhaus an Achse 2 der Radlauf oberhalb der Bördelkante nachzuarbeiten.
- K42 Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K46 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten oder Anpassen der hinteren Radhausinnenkotflügel bzw. der Kunststoffeinsätze eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K49 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- K56 Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 sicherzustellen ist das obere Heckschürzenende am Übergang zum Radhausausschnitt nachzuarbeiten.
- M02 Eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Verwendbarkeit des Reifens auf der Felgenreöße ist vorzulegen. Auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung ist dies als Reifenfabrikatsbindung fest zu halten.
- R02 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Vorderachse zulässig.
- R03 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
- R21 Für Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit über 230 km/h ist eine fahrzeugbezogene Reifenherstellerbescheinigung für die Tragfähigkeit unter Angabe von Sturz, zul. Höchstgeschwindigkeit und Reifenfülldruck der zu verwendenden Reifen vorzulegen. Das Reifenfabrikat ist in die Fahrzeugpapiere einzutragen.
- R35 Sofern in den Fahrzeugpapieren bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, dürfen nur diese Reifenfabrikate verwendet werden.
- V60 Folgende Reifenkombinationen sind, **sofern die jeweilige Reifengröße in der Spalte "Bereifung" aufgeführt ist**, möglich:

VA	235/50R18	235/50R18
HA	255/45R18	285/40R18

Die Auflagen und Hinweise sind achsweise einzuhalten. Bei Fahrzeugen mit Anti-Blockier-System bzw. Antriebs-Schlupf-Regelung ist die Verwendung von Reifenkombinationen an Achse 1 und Achse 2 mit unterschiedlichen Abrollumfängen **nur dann** zulässig, wenn der Reifenhersteller die Eignung der Reifen für solche Fahrzeuge bestätigt (Abrollumfang). Es dürfen nur Reifen eines Typs und Profils verwendet werden.

- V98 Folgende Reifenkombinationen sind, **sofern die jeweilige Reifengröße in der Spalte "Bereifung" aufgeführt ist**, möglich:

VA	225/40R18	235/40R18	245/40R18	245/40R18
HA	245/35R18	265/35R18	275/35R18	285/35R18

TEILEGUTACHTEN

Nr. 97-0702-00-01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderräder, Typ 26.85.8 und Typ 26.10.8
Hersteller: O.Z. Racing

Seite 5

Die Auflagen und Hinweise sind achsweise einzuhalten. Bei Fahrzeugen mit Anti-Blockier-System bzw. Antriebs-Schlupf-Regelung ist die Verwendung von Reifenkombinationen an Achse 1 und Achse 2 mit unterschiedlichen Abrollumfängen **nur dann** zulässig, wenn der Reifenhersteller die Eignung der Reifen für solche Fahrzeuge bestätigt (Abrollumfang). Es dürfen nur Reifen eines Typs und Profils verwendet werden.

- Z13 Die Tankabdeckung im Radlauf ist nachzuarbeiten oder zu entfernen.
- Z66 Aufgrund der Sturzwerte ab Werk von mehr als -2 Grad an Achse 2 bei zulässiger Achslast, ist bei Verwendung dieser Reifengröße(n) eine fahrzeugspezifische Freigabe des Reifenherstellers vorzulegen. Das Reifenfabrikat ist in die Fahrzeugpapiere einzutragen.
- Z90 Die Verwendung des Sonderrades ist im Anhängerbetrieb nur dann zulässig, wenn die geprüfte Radlast nicht überschritten wird. Gegebenenfalls ist die zulässige Hinterachslast zu begrenzen.
- Z92 Es dürfen nur Reifenfabrikate verwendet werden, über die bei der Abnahme nach § 19 Abs. 3 StVZO eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Tragfähigkeit bei Berücksichtigung des max. Sturzwertes und ggf. mit einbezogener zul. Achslast im Anhängerbetrieb vorgelegt wird. Das zu verwendende Reifenfabrikat ist auf der dem Abdruck der ABE beigefügten Bestätigung zu dokumentieren.

Prüfergebnis:

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 5 und ist nur als Einheit gültig.

**Technischer Überwachungs-Verein
Pfalz e.V.**

**Prüflaboratorium
Technologiezentrum Typprüfstelle
67245 Lamsheim**

akkreditiert von der Akkreditierungsstelle
des
Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik
Deutschland
unter der DAR-Registrier-Nr.: **KBA-P 00008-
95**

67245 Lamsheim, 26. März 1997
TZT-POH/ -

Dipl.-Ing. Bohlander